



Nutzungsordnung

für Schulräume und -sporthallen sowie andere Einrichtungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

§ 1 Nutzungsgrundsätze	1
§ 2 Pflichten der Nutzer	1
§ 3 Auflagen bei öffentlichen Veranstaltungen durch Dritte	2
§ 4 Auflagen bei Kleintierausstellungen	2
§ 5 Schulräume und Aulen	3
§ 6 Sporthallen	3
§ 7 Schwimmbad der Obersbergschulen	4
§ 8 Stadion der Obersbergschulen	4
§ 9 Verfahren bei der Vergabe	4
§ 10 Prioritäten bei der Vergabe	5
§ 11 Kosten	6
§ 12 Haftung	7
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Nutzungsgrundsätze

- (1) Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - im Folgenden Landkreis genannt - stellt seine Schulräume, -sporthallen sowie andere Einrichtungen, auch für außerschulische Nutzungen durch kreiszugehörige Sportvereine und als gemeinnützig anerkannte Vereine, sowie andere kreisangehörige Gruppen zur Verfügung. Gleiches gilt für die Volkshochschule sowie die Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die weiteren Regelungen im §10 sind hierbei zu beachten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Inanspruchnahme erkennt jeder Nutzer (w/m) diese Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann die Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch den Landkreis oder eine durch den Landkreis beauftragte Person untersagt werden.
- (3) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Schulleitung, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf dem Grundstück untersagen. Die Schulleitung kann bei Abwesenheit das Hausrecht auf einen Hausmeister (w/m) oder eine andere durch den Landkreis beauftragte Person übertragen.
- (3) Der Landkreis wird durch die Nutzungsüberlassung nicht daran gehindert, Schulräume, -sporthallen sowie andere Einrichtungen aus Gründen der Pflege, der Unterhaltung oder aus Sicherheitsgründen ganz oder teilweise zu sperren. Der Landkreis haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Nutzern aus der Sperrung entstehen.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Garderoben, sonstige Aufbewahrungsräume oder Parkplätze bereitzustellen.
- (5) Das Rauchen ist in den Einrichtungen des Landkreises sowie auf Schulgrundstücken verboten. Es gilt das Hessische Nichtrauchererschutzgesetz (HessNRSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen: Kleintierausstellungen.
- (7) Räume mit technischen Anlagen dürfen durch die Nutzer (w/m) nicht betreten werden.
- (8) Der Verkauf und das Konsumieren von Alkohol sind in den Einrichtungen des Landkreises sowie auf Schulgrundstücken verboten. Ausnahmen sind in den §§ 6 und 8 geregelt.
- (9) Für die Entsorgung des anfallenden Abfalls bei Veranstaltungen, Turnieren, Spielen oder Wettkämpfen ist grundsätzlich der Nutzer (w/m) zuständig.

§ 2 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer (w/m) ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen bzw. Geräte sowie die Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Ferner muss der Nutzer (w/m) den Winterdienst nach 20.00 Uhr übernehmen. Er / Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen bzw. Geräte etc. nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer (w/m) hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Räumlichkeiten, die Sportanlagen, die Zugänge und das Schulgelände nicht verunreinigt werden und keine Sachbeschädigungen entstehen.
- (3) Nach Veranstaltungen sind die benutzten Einrichtungen sowie die benutzten Bereiche des Schulgeländes vom Nutzer (w/m) so zu reinigen und herzurichten, dass sie danach wieder

für schulische Zwecke gebraucht werden können. Mit dem Hausmeister (w/m) ist eine Schlussabnahme durchzuführen.

- (4) Bei technischen Störungen etc. ist der zuständige Hausmeister (w/m) zu benachrichtigen.
- (5) Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend der zuständige Hausmeister (w/m) bzw. der Fachdienst Immobilienmanagement zu informieren.
- (6) Der Nutzer (w/m) hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Bei Verlassen der Räume sind Türen, Fenster, Lichtkuppeln u. ä. durch den Nutzer (w/m) zu verschließen.
- (7) Der Nutzer (w/m) muss sicherstellen, dass ständig genügend ausgebildete Ersthelfer (w/m) anwesend sind.

§ 3 Auflagen bei öffentlichen Veranstaltungen durch Dritte

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren ist Aufgabe des Nutzers (w/m).
- (2) Sofern bei Veranstaltungen die Besucher den Hallenboden betreten und Speisen und/oder Getränke aushändigt werden, muss der Hallenboden mit einem Schutzbelag ausgelegt werden. Der Schutzbelag muss nicht durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Ohne Schutzbelag wird die Veranstaltung untersagt.

§ 4 Auflagen bei Kleintierausstellungen

- (1) Eine Kleintierausstellung ist durch den Veranstalter gemäß §4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Behörde (Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Hallenboden der Sporthalle ist sorgfältig mit einem Schutzbelag abzudecken.
- (3) Die Notausgänge sind freizuhalten, dass sie jederzeit ohne Behinderung in voller Breite nutzbar sind.
- (4) Käfige, in denen Tiere ausgestellt werden, sind so einzurichten, dass die Ausscheidungen der Tiere schadlos aufgesaugt werden können.
- (5) Die Möglichkeit zur Absetzung eines Notrufs per Mobiltelefon ist sicherzustellen.
- (6) Es müssen funktionsfähige Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden.
- (7) Nach Abschluss der Ausstellung und nach dem Abtransport der Käfige ist der Schutzbelag zu entfernen und der Ausstellungsraum feucht aufzuwischen, wobei dem Putzwasser ein anerkanntes Desinfektionsmittel in erforderlicher Konzentration und ein Spülmittel (Netzmittel) zuzusetzen ist. Im Anschluss ist eine gemeinsame Abnahme der Räume mit dem zuständigen Hausmeister (w/m) vorzunehmen.
- (8) Die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist Sache des Veranstalters.

§ 5 Schulräume und Aulen

- (1) Ergänzend zu §1 (1) stellt der Landkreis seine Schulräume auch für private Musikschulen zur Verfügung, sofern die jeweilige Schulleitung ihr Einverständnis erklärt und die Mehrheit der Teilnehmer (w/m) auch Schüler (w/m) der jeweiligen Schule sind.
- (2) Benutzte Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen. Für beschädigte oder abhanden gekommene Geräte und Gegenstände ist durch den Nutzer (w/m) Ersatz zu leisten.
- (3) Schulräume und Aulen werden mit einer Temperatur von mind. 20°C zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sporthallen

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen wird eine durchschnittliche Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen festgelegt. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl kann die Nutzung auf Teilflächen der Sporthalle begrenzt werden.
- (2) Harz und andere Haft- bzw. Klebemittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- (3) Inlineskating in den Sporthallen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Radsport ist in den Schulsportstätten nur mit besonderer Genehmigung des Immobilienmanagements des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erlaubt. Es dürfen nur Sportfahräder eingesetzt werden, die mit heller Bereifung und durch Gummiüberzug geschützten Pedalen ausgestattet sind.
- (5) Kleingeräte werden von den Schulen nicht zur Verfügung gestellt. Fremde Geräte von Dritten können nur nach vorheriger Absprache in der Sporthalle oder in Nebenräumen aufbewahrt werden, soweit kein Raummangel besteht.
- (6) Bei Fußballspielen sind die für Hallenfußball geltenden Regeln zu beachten und es dürfen nur Hallenfußbälle mit Filzbeschichtung verwendet werden.
- (7) Der Hallenboden darf nur mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit abriebfester, nicht färbender Sohle betreten werden.
- (8) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht in Räumen der Sporthalle abgestellt werden.
- (9) Sporthallen dürfen ohne Zustimmung des Landkreises nicht für Werbezwecke genutzt werden. Gleiches gilt für das Aufhängen von Abzeichen, Flaggen und politischen Symbolen.
- (10) Die Eintragungen im Hallenbuch sind durch den Nutzer (w/m) vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.
- (11) Die Sporthalle einschließlich der Funktionsräume muss um 22.00 Uhr geräumt werden. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen. Für beschädigte oder abhanden gekommene Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

- (12) Sporthallen sollen mit einer Temperatur von 17°C und Umkleide- und Duschräume mit einer Temperatur von 20°C bereitgestellt werden.
- (13) Bei Serien- / Verbandsspielen, Turnieren und Wettkämpfen ist der Verkauf und Konsum alkoholischer Getränke erlaubt.
- (14) Der Betrieb von Friteusen ist aus Brandschutzgründen grundsätzlich untersagt.

§ 7 Schwimmbad der Obersbergschulen

- (1) Für die Nutzung des Schwimmbades wird eine durchschnittliche Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen festgelegt. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl werden die Nutzungszeiten mit anderen Vereinen zusammengelegt.
- (2) Bei jeder Trainingszeit muss sich eine Aufsichtsperson außerhalb des Schwimmbeckens aufhalten, die mindestens über den Deutschen Rettungsschwimmpass in Bronze verfügt.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind durch die Vereine zu stellen bzw. zu organisieren.
- (4) Die Wassertemperatur soll 24,5°C betragen. Die Lufttemperatur soll 26°C betragen.
- (5) Das Schwimmbad einschließlich der Funktionsräume muss um 22.00 Uhr geräumt werden.

§ 8 Stadion der Obersbergschulen

- (1) Das Stadion einschließlich der Funktionsräume muss um 22.00 Uhr geräumt werden.
- (2) Die Funktionsräume und die Tribüne sind besenrein zu hinterlassen.
- (3) Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Während der Sommerferien ist die Rasenfläche zur Instandsetzung und Pflege gesperrt.
- (4) Bei Serien- / Verbandsspielen, Turnieren und Wettkämpfen ist der Verkauf und Konsum alkoholischer Getränke erlaubt.

§ 9 Verfahren bei der Vergabe

- (1) Antrag
Die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen ist schriftlich beim

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst Immobilienmanagement
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

zu beantragen, soweit nicht die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung diese Aufgabe übernimmt. Aus dem Antrag müssen der Verein, der Name und die Anschrift des Antragstellers sowie Termin, Art und Dauer der gewünschten Nutzung hervorgehen.

- (2) Die Nutzung von Schulräumen, Aulen, des Schwimmbades und des Stadions der Obersbergschulen kann ausschließlich beim Kreissausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beantragt werden.

- (3) Gleiches gilt für Veranstaltungen in Sporthallen ohne sportlichen Hintergrund (z. B. Ausstellungen, Konzerte etc.) sowie bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht. Schulveranstaltungen müssen grundsätzlich nicht beantragt werden.
- (4) Bei Stadt- und Gemeindeverwaltungen, die die Vergabe der kreiseigenen Sporthallen übernommen haben, gilt das Antragsverfahren entsprechend Absatz 1. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen vergeben die kreiseigenen Sporthallen entsprechend der Regelungen dieser Nutzungsordnung.
- (5) Die Vergabe hat in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister (w/m) und/oder der jeweiligen Schulleitung zu erfolgen. Eine Kopie des Gestattungsvertrages ist an die entsprechende Schule zu senden. Des Weiteren sind die aktuellen Belegungspläne durch die zuständigen Städte und Gemeinden mindestens einmal jährlich dem Fachdienst Immobilienmanagement zuzusenden.
- (6) Während der Schulferien ist eine Nutzung der kreiseigenen Sporthallen zu den im Belegungsplan festgelegten Zeiten grundsätzlich möglich, soweit keine Sperrung gemäß §1 Abs.3 vorliegt. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich. Während der Schulferien werden die kreiseigenen Sporthallen nur eingeschränkt bzw. nicht beheizt. Warmes Wasser steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Serien-/Verbandsspiele, Turniere und andere offizielle Wettkämpfe.
- (7) Falls zusätzliche Trainingszeiten nötig sind, müssen die betreffenden Vereine eine Einigung untereinander erzielen. Anschließend ist ein entsprechender Antrag mindestens drei Wochen vor Ferienbeginn zu stellen.
- (8) Auf Antrag können die Sporthallen auch zu Trainingszeiten während der Schulferien beheizt werden. Gleiches gilt für warmes Wasser. In diesem Fall wird eine Heiz-/Warmwasserkostenpauschale gemäß §11 Abs.4 fällig, die durch den Nutzer (w/m) zu bezahlen ist.
- (9) An gesetzlichen Feiertagen stehen die kreiseigenen Sporthallen, das Stadion sowie das Schwimmbad der Obersbergschulen nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Serien-/Verbandsspiele, Turniere und andere offizielle Wettkämpfe.

§ 10 Prioritäten bei der Vergabe

- (1) Die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen sowie anderer Einrichtungen für gewerbliche Veranstaltungen Großveranstaltungen behält sich der Landkreis, auch im Falle bereits bestehender Verträge, vor.
- (2) Schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen des Landkreises – insbesondere solche der Volkshochschule – werden allen übrigen Veranstaltungen bei Würdigung des Einzelfalles vorgezogen.
- (3) Bei der Vergabe von Schulräumen, -sporthallen sowie anderer Einrichtungen haben die kreisangehörigen Vereine und Gruppen Vorrang gegenüber auswärtigen Vereinen.
- (4) Aufgrund der teils starken Nachfrage nach Trainingszeiten in Sporthallen und der damit einhergehenden schwierigen Vergabe, werden bei der Vergabe von Trainingszeiten Prioritäten festgelegt, die im Streitfall angewendet werden.

Priorität	Verein/Organisation/Gruppe
1	Volkshochschule (Angebote im Programmbereich Gesundheit)
2	Gruppen von Turn- und Sportvereinen im Wettkampfbetrieb
	a) Hallensportarten (z.B. Hand-, Volley- Basketball, Tischtennis ...)
	b) Turn- und Gymnastikgruppen
	c) Nicht-Hallensportarten (z.B. Fußball, Leichtathletik ...)
	d) Radsport (z. B. Kunstradfahren)
3	Gruppen von Turn- und Sportvereinen ohne Wettkampfbetrieb
	a) Hallensportarten (z.B. Handball, Volleyball, Tischtennis, Turnen)
	b) Turn- und Gymnastikgruppen
	c) Radsport (z. B. Kunstradfahren)
	d) Nicht-Hallensportarten (z.B. Fußball, Leichtathletik ...)
4	Gruppen der Ortsjugendpflege
5	Freie Sportgruppen (z.B. Betriebssport, Freiwillige Feuerwehr ...)

§ 11 Kosten

Für die Nutzung von Schulräumen, Aulen o. a. Räumlichkeiten werden grundsätzlich Nutzungsentgelte gemäß Absatz 3 erhoben. Ausgenommen sind Betreuungsmaßnahmen in Schulen durch Fördervereine bzw. Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Nutzungen, die in Verbindung mit dem Lehrauftrag der jeweiligen Schule stehen.

Für die Nutzung von Sporthallen, des Stadions und des Schwimmbades der Obersbergschulen wird von kreiszugehörigen Sportvereinen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen für den Trainingsbetrieb kein Nutzungsentgelt erhoben. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen (z. B. Serienspiele, Turniere, Wettkämpfe) ohne wirtschaftlichen Hintergrund. Von Wirtschaftlichkeit ist auszugehen, wenn bei Veranstaltungen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht.

Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Entgelte verstehen sich inkl. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, technische Anlagen, Wasser, Reinigung sowie Personalkosten. Ab einer Tagesnutzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird der volle Tagessatz berechnet. Eine Anpassung behält sich der Landkreis jederzeit vor.

Raum, Sporthalle etc.	pro Stunde	Tagessatz
Klassenraum	7,00 €	65,00 €
Fachraum (z.B. Küche, PC-Raum)	10,00 €	95,00 €
Aula (Ausnahme: Audimax und BS Bebra)	18,00 €	175,00 €
Sporthalle / Turnhalle (1 Feld)	25,00 €	230,00 €
Großsporthalle (3 Felder)	35,00 €	320,00 €
Großsporthalle (4 Felder)	45,00 €	410,00 €

Wird durch den Nutzer (w/m) eine Beheizung während der Schulferien nach §9 Abs.8 beantragt, werden folgende Beträge erhoben:

Sportstätte	pro Tag
Sporthalle / Turnhalle (1 Feld)	10,00 €
Großsporthalle (3 Felder)	15,00 €
Großsporthalle (4 Felder)	15,00 €
Schwimmbad am Obersberg	nach Aufwand

Bei dem Audimax am Obersberg und der Aula der Beruflichen Schulen Bebra handelt es sich um moderne, repräsentative Räumlichkeiten, die von ihrer Größe und Ausstattung nicht mit einer gewöhnlichen Schulaula zu vergleichen sind. Daher wurden vom Kreisausschuss am 27.11.2012 eigene Nutzungsentgelte festgelegt. Eine Anpassung behält sich der Landkreis jederzeit vor.

Audimax Obersberg	Betrag
Pauschalbetrag pro Veranstaltung	365,00 €
Energiekosten pro Stunde	22,00 €

Aula Berufliche Schulen Bebra	Betrag
Pauschalbetrag pro Veranstaltung	245,00 €
Energiekosten pro Stunde	20,00 €

- (5) Der Nutzer (w/m) erhält über die entstandenen Kosten einen Bescheid. Er verpflichtet sich, das festgelegte Entgelt unter Angabe der Belegnummer fristgerecht auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen. Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
 IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
 BIC: HELADEF1HER
 Kreditinstitut: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag kann in sachlich begründeten Fällen das Nutzungsentgelt teilweise erlassen werden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Nutzer (w/m) haftet dem Landkreis für alle Schäden an und im Gebäude oder auf dem Schulgelände, sowie für Schäden an Einrichtungen, die er / sie, seine Beauftragten (w/m) oder Besucher (w/m) der Veranstaltung verursachen. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz hat der Nutzer (w/m) zu sorgen.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden des Nutzers (w/m), seiner/ ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten oder der Besucher seiner/ ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und der Zugänge und Zufahrten zu diesen stehen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden vom

Landkreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (3) Der Nutzer (w/m) stellt den Landkreis von etwaigen Ansprüchen seiner/ ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten oder der Besucher (w/m) seiner/ ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und der Zugänge und Zufahrten zu diesen stehen. Soweit der Schaden vom Landkreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, haftet der Landkreis direkt.
- (4) Der Nutzer (w/m) verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, soweit der Schaden nicht vom Landkreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Die Haftung des Landkreises gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.
- (6) Bei Großveranstaltungen hat der Nutzer (w/m) bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die die Freistellungsansprüche nach Abs. 3 sowie Ansprüche nach Abs. 1 gedeckt werden.
- (7) Mit Übertragung der Schlüsselgewalt bei außerschulischer Nutzung, die durch Überlassung von Schlüsseln erfolgt, übernimmt der Nutzer (w/m) die verschuldensunabhängige Haftung für den Verlust des oder der Schlüssel.
Mit Annahme des oder der Schlüssel erklärt der Nutzer (w/m), dass er/sie Schadensersatz für verlorengegangene Schlüssel (Austauschkosten von Schließzylinder und Schlüsselbeschaffung ggf. auch Austauschkosten einer gesamten Schließanlage) leistet, unabhängig von einem etwaigen Verschulden.
- (8) Der Landkreis als Eigentümer übernimmt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht, einschließlich des witterungsbedingten, angezeigten Winterdienstes bis 20.00 Uhr. Sollten Veranstaltungen über diesen Zeitpunkt hinaus stattfinden, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Nutzer Veranstalter über.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Ordnung über Nutzung von Räumen und Anlagen kreiseigener Schulen durch Dritte inkl. aller Anlagen tritt hiermit außer Kraft.

Bad Hersfeld, 07.07.2015



Dr. Karl-Ernst Schmidt
Landrat



Elke Kühnholz
Erste Kreisbeigeordnete